

Entzug der Grundversorgung

Der UVS Niederösterreich befasste sich mit der Frage, wann der Anspruch auf Grundversorgung wegen grober Verstöße gegen die Hausordnung in einer Betreuungseinrichtung entzogen werden kann.

Ein Fremder stellte Anfang März 2008 einen Asylantrag und wurde in die Grundversorgung des Bundes aufgenommen. Mitte Juli 2008 kam es bei der Betreuungsstelle Ost zu einem Raufhandel zwischen Asylwerbern verschiedener Ethnien; an diesem Tag gab es eine weitere Auseinandersetzung im Bereich des Lokalbahnhalts Traiskirchen.

Der Anzeige der Polizeiinspektion (PI) Traiskirchen zufolge wurde der Berufungswerber als Beteiligter am Raufhandel bei der Betreuungsstelle identifiziert. Im Zusammenhang mit dem Vorfall beim Lokalbahnhalt wurde der Berufungswerber von einem Zeugen beschuldigt, auf ihn eingeschlagen zu haben.

Mit Mandatsbescheid entzog daraufhin die Erstbehörde, das Bundesasylamt (BAA) dem Berufungswerber die Leistungen nach dem Grundversorgungsgesetz des Bundes (GVG-Bund). In seiner dagegen erhobenen Vorstellung hielt der Berufungswerber fest, selber angegriffen und geschlagen worden zu sein – er sei damit Opfer und nicht Täter. Dem BAA gegenüber hielt er fest, über eine Auseinandersetzung bei der Betreuungsstelle informiert worden zu sein. Er sei hingegangen, um den Streit zu schlichten. Als er zurückgehen wollte, sei er selbst angegriffen worden. Bei der Schlägerei habe er sich lediglich verteidigt.

Über Vorhalt, dass er beschuldigt worden sei, auf den Zeugen eingeschlagen zu haben, hielt der Berufungswerber fest, dass er den Zeugen „nur leicht“ geschlagen habe, und dies nicht mit



Betreuungsstellen: Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann man den Anspruch auf Grundversorgung verlieren.

der Faust, sondern mit der flachen Hand. Er habe den Streit schlichten wollen, sei jedoch in weiterer Folge „hineingerissen“ worden und habe sich selbst verteidigt. Bei der Schlägerei sei es dann nicht mehr möglich gewesen zu unterscheiden, wer angefangen habe. In der Verhandlung schilderte der Berufungswerber unter anderem, dass er beim Bahnhof dem Zeugen nur auf die Schulter geklopft habe. Mit den unterschiedlichen Schilderungen in seinen bisherigen Schriftsätzen bzw. Aussagen konfrontiert, gab der Berufungswerber an, dass er mit dem Schlagen des Zeugen „mit der flachen Hand“ eigentlich ein „Schulterklopfen“ gemeint habe.

Würdigung durch den UVS. In seiner Beurteilung zu den Berufungsgründen stellte der UVS NÖ (Bescheid vom 13.1.2009, Senat – AB-08-2047) auf Grund des vorliegenden Sachverhalts, der Aktenlage und der Ergebnisse der durchgeführten mündlichen Verhandlung unter anderem nachfolgende Überlegungen an:

- *Verstoß gegen die Haus-*

ordnung: Soweit sich der Berufungswerber als Opfer sieht, so steht dies mit seinen eigenen Schilderungen im Widerspruch, wobei insbesondere die auffallenden Unterschiede zwischen den schriftlichen Stellungnahmen einerseits und seinen Angaben gegenüber der Polizei, dem BAA und der Berufungsbehörde andererseits hervorstechen. Zentral erscheint vor allem, dass die Schilderung sowohl hinsichtlich der Ursache des Raufhandels, als auch die Schilderungen seines eigenen Vorgehens massiv differieren (von „keiner Konfrontation“ über ein „Schulterklopfen“ bis hin zur Konfrontation – aber nur „mit der flachen Hand“). Der UVS NÖ geht davon aus, dass der Berufungswerber selbst nach dem Raufhandel die Konfrontation nicht scheute, sondern diese offenbar sogar suchte. Im Hinblick darauf erweisen sich die Schilderungen des Berufungswerbers als nicht glaubwürdig, sodass davon auszugehen ist, dass er als gewöhnlicher Teilnehmer am Raufhandel dadurch in massiver Weise gegen die

Hausordnung verstoßen hat.
• *Ausschluss aus der Grundversorgung?* § 2 Abs. 4 Z 1 GVG-Bund besagt: „Die Versorgung von Asylwerbern und sonstigen Fremden gemäß Abs. 1, die die Aufrechterhaltung der Ordnung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung der Betreuungseinrichtungen (§ 5) fortgesetzt oder nachhaltig gefährden (...) kann von der Behörde eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen werden. Diese Entscheidung darf jedoch nicht den Zugang zur medizinischen Notversorgung beschränken.“

Das Verhalten des Berufungswerbers war geeignet, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Betreuungsstelle massiv zu gefährden bzw. zu erschweren, wobei dem Berufungswerber die spannungsgeladene Situation zwischen den Ethnien bekannt war oder zumindest bekannt gewesen sein musste. Gerade die Hintanhaltung schwelender Konflikte (durch den Verzicht auf provokante Handlungen) ist aus Sicht des UVS NÖ eine unabdingbare Voraussetzung für eine in halbwegs geordneten Bahnen verlaufende Unterbringung einer erheblichen Zahl von Menschen auf relativ engem Raum. Bei einer Prüfung, ob ein Ausschluss aus der Grundversorgung des Bundes möglich wäre, muss daher in einem weiteren Schritt – wenn sich die Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 GVG-Bund der Sache nach als gerechtfertigt erweisen –, geprüft werden, ob allenfalls Verhältnismäßigkeitsüberlegungen gegen einen Entzug sprechen. Der Berufungs-



MARKTGEMEINDE STEINBRUNN

*Bezirk Eisenstadt-Umgebung,
Burgenland*

*7035 Steinbrunn,
Obere Hauptstraße 1*

*Telefon 0 26 88 / 72 212
Telefax 0 26 88 / 720 30*

DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

**1010 Wien
Bartensteingasse 16
Tel. 01 / 405 83 03
Fax 01 / 405 83 03-72**

GRUNDVERSORGUNG

werber hat allerdings im Verfahren sein Verhalten zu bagatellisieren versucht; nach dem Raufhandel in der Betreuungsstelle hatte er zudem beim Bahnhof weitere provozierende Handlungen gesetzt.

Zusammenfassung. Zur Würdigung durch den UVS NÖ ist grundsätzlich zu sagen, dass im Bescheid sämtliche sich aus der Aktenlage ergebenden Widersprüche im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung in einer nachvollziehbaren Art und Weise ausgearbeitet und hinterfragt wurden. Zuzustimmen ist dem UVS NÖ darin, dass die Angaben des Berufungswerbers vor dem BAA, der PI Traiskirchen und dem UVS derartig differierten, dass schwerlich von seiner Glaubwürdigkeit ausgegangen werden konnte. Dass der Berufungswerber am Raufhandel in der Betreuungsstelle teilgenommen hat, steht zweifelsfrei fest. Hinsichtlich des Raufhandels ist allgemein zu sagen, dass die Hausordnung der Betreuungsstelle in Punkt 1 verlangt, dass jede Handlung, die zu einer Gefährdung der Sicherheit anderer führt, „zu unterlassen“ sei.

Ein Raufhandel in der Betreuungsstelle stellt jedenfalls eine Gefährdung der Sicherheit anderer dar. Die Teilnahme am Raufhandel für sich alleine betrachtet qualifiziert der UVS NÖ im gegenständlichen Bescheid bereits als einen massiven Verstoß gegen die Hausordnung, wobei dieser massive Verstoß wohl auch als grober Verstoß im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 GVG-Bund zu verstehen sein wird. Somit geht der UVS NÖ davon aus, dass ein grober Verstoß gegen die Hausordnung dann vorliegen wird, wenn der Verstoß geeignet ist, das Zusammenleben der Betreuten erheblich zu stören oder

sonst die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Betreuungseinrichtung erheblich erschwert.

Der UVS NÖ qualifiziert somit bereits die alleinige Teilnahme am Raufhandel als groben Verstoß gegen die Hausordnung. Das BAA ging davon aus, dass insbesondere bei Gewaltanwendung der vollkommene Entzug der Betreuung in Betracht kommen werde. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsüberlegungen führt der UVS NÖ aus, dass die Tatsache der Bagatellisierung des Vorfalls durch den Berufungswerber in Kombination mit der Schwere des Verstoßes die Verhängung eines etwaigen gelinderen Mittels nicht geboten erscheinen lasse. Angesichts der erheblichen Anzahl von Bewohnern und der ohnehin spannungsgeladenen Atmosphäre zwischen den Ethnien erscheint dies als zutreffende Einschätzung. Das in § 2 Abs. 4 Z 1 GVG-Bund verlangte fortgesetzte oder nachhaltige Gefährden liegt für den UVS NÖ offenkundig in der Tatsache, dass der Berufungswerber selbst nach dem Raufhandel in der Betreuungsstelle nicht davon Abstand nahm, weitere provozierende Handlungen zu setzen.

Interessant erscheint dabei die Tatsache, dass auch eine Fortsetzung der, den groben Verstoß darstellenden Handlung außerhalb der Betreuungsstelle als „Fortsetzung“ im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 GVG-Bund verstanden wurde. Dieses Verständnis ist im Lichte des Sachverhalts, des Bewohnerprofils (alleinstehende Mütter, Minderjährige, Familien, Traumatisierte u. a.) und des der Hausordnung und dem § 2 Abs. 4 Z 1 GVG-Bund innewohnenden Schutzgedankens für Menschen in einer Betreuungsstelle zu sehen.

Nino Hartl